Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

gegründet 1961

Statuten

der

Veteranen-Vereinigung

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Statuten der Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband" (nachstehend VV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz der VV ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, bzw. der jeweiligen Präsidentin.

II. Zweck

Art. 3 Die VV ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Vereinigung mit dem Zweck, den Zusammenschluss aller kantonalen und eidgenössischen Veteraninnen und Veteranen, kantonalen Ehrenveteraninnen und -veteranen, sowie CISM- und SBV-Veteraninnen und -Veteranen zu fördern. Sie ist in ihren Handlungen selbständig, soweit diese nicht den Interessen des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV) und des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) widersprechen. Die VV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Aktivitäten der VV erstrecken sich in erster Linie auf die Durchführung der jährlichen Veteranentagung und den Kontakt zu den Veteranen der Sektionen des LKBV. An der Veteranentagung wird neben der Behandlung der offiziellen Traktanden vor allem auch grosser Wert auf die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit gelegt.

Art. 5 Der Vorstand der VV pflegt einen engen Kontakt mit dem LKBV.

III. Organe / Organisation

Art. 6 Organe der VV sind:
- die Veteranentagung (= Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Obfrauen-/Obmännertagung
- die Rechnungsrevision

Art. 7 Das Vereinsjahr, welches auch dem Rechnungsjahr entspricht, beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 8 Die **Veteranentagung** ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, für alle Mitglieder verbindlich. Die Einberufung einer **ausserordentlichen Veteranentagung** erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

8.1 Die Veteranentagung findet jährlich, in der Regel Ende Oktober und wenn möglich abwechslungsweise im Turnus in verschiedenen Regionen des Kantons statt.

8.2 Der Vorstand entscheidet über den Tagungsort und gibt diesen, sofern möglich, an der vorangehenden Veteranentagung bekannt.

8.3 Die Veteranentagung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einzuberufen. Über die Zustellungsart der Einladung entscheidet der Vorstand.

8.4 Zur Veteranentagung werden eine Delegation des LKBV und etwa alle fünf Jahre die Partnerinnen und Partner der Veteranen und Veteraninnen eingeladen.

8.5 Der Vorstand der VV ist in Zusammenarbeit mit dem veranstaltenden Musikverein für die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Veteranentagung verantwortlich.

8.6 Die Veteranentagung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

1. - Begrüssung
   - Kurzer Jahresrückblick
   - Ehrung Verstorbener
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Protokoll der letzten Veteranentagung
4. Rechnungsablage / Revisionsbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen (alle vier Jahre)
7. Bekanntgabe des nächsten Tagungsortes
8. Ehrungen
9. Anträge, Grussworte und Verschiedenes

8.7 Anträge seitens der Mitglieder und des Vorstandes des LKBV sind mindestens 10 Tage vor der Durchführung schriftlich und begründet dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen

8.8 Bei Abstimmungen entscheidet in der ersten Abstimmung das absolute, in der zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit steht nach der zweiten Abstimmung der Stichentscheid dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu. Abstimmungen werden in der Regel offen und mit Handmehr durchgeführt. Mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen gilt das gleiche Verfahren wie bei Abstimmungen.

Art. 9 Der **Vorstand** wird von der Veteranentagung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin wird separat, die übrigen Mitglieder werden in globo gewählt.

9.1 Der Vorstand ist für die Einberufung der Veteranentagung verantwortlich. Er ist ausführendes Organ und vertritt die VV nach aussen. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Veteranentagung verantwortlich und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Veteranentagung vorbehalten sind.

9.2 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, bestehend aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, Fähnrich, Vizefähnrich und Veteranenchef/in des LKBV (Letztere/r von Amtes wegen). Nach Möglichkeit sollen einzelne Regionen des Kantons durch je ein Mitglied vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidiums und des/der Veteranenchefs/chefin des LKBV konstituiert sich der Vorstand selber. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus den vom Gesamtvorstand erstellten Pflichtenheften.

9.3 Rechtsverbindlich unterzeichnen:
- Präsident/in kollektiv zu zweien mit Aktuar/in oder Vizepräsident/in
- Kassier/in Einzelunterschrift für sämtlichen Geldverkehr

Art. 10 Die **Obfrauen-/Obmännertagung** findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Jede Sektion des LKBV bestimmt eine Veteranen-Obfrau bzw. einen -Obmann, womöglich aus den Reihen der aktiven Veteranen, welche/r als Bindeglied zwischen Sektion und VV amtet. Die Obfrauen-/Obmännertagung dient der Information über die Aufgaben der Sektionsvertreter, welche in einem separaten, vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft festgehalten werden. Die Teilnahme der Obfrau/des Obmannes oder einer Stellvertretung, wahlweise mit Partner/in, ist obligatorisch.

Art. 11 Die **Rechnungsrevision** wird jeweils von zwei Mitgliedern der Sektion des Veteranentagungsortes durchgeführt. Diese erstatten der Veteranentagung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Fahne

Art. 12 Das Symbol der VV ist die Veteranen-Fahne. Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung der Veteranen-Fahne(n) werden vom Vorstand festgelegt.

V. Mitgliedschaft /Ehrenmitgliedschaft

Art. 13 Für die Ernennung zur Veteranin/zum Veteran ist das Veteranenreglement des LKBV bzw. des SBV massgebend.

Art. 14 Jede Veteranin und jeder Veteran, für welche/n der Jahresbeitrag entrichtet wird oder welche/r diesen selber entrichtet, ist Mitglied der VV.

Art. 15 Wer auf eine mehrjährige Tätigkeit im Vorstand der VV zurückblicken kann oder sich besondere Verdienste um die VV erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes an der Veteranentagung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

VI. Haftung

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten der VV haftet im Sinne von Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Statutenrevision / Auflösung der Veteranen-Vereinigung

Art. 17 Eine Statutenrevision muss auf der Einladung traktandiert werden und unterliegt der Genehmigung durch die Veteranentagung.

Art. 18 Für die allfällige Auflösung der VV bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigen Veteraninnen und Veteranen. Eine Auflösung muss an einer ausserordentlichen Veteranentagung beschlossen werden. Bei Auflösung der VV wird das Vermögen dem LKBV zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 19 Mit der Annahme dieser Statuten anlässlich der Veteranentagung vom 28. Oktober 2012 in Menznau treten diese sofort in Kraft. Sie ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 1961 in Emmenbrücke genehmigte und 1972 vom Vorstand endgültig bereinigte Satzung.

Veteranen-Vereinigung
Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Der Präsident	Der Aktuar
Franz Schwegler	Franz Wicki